

gerichte zusätzlich zu ihrer richterlichen Tätigkeit mit den Aufgaben der Justizverwaltung im Bezirksmaßstab belastet würden. Der in § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Februar 1954 ausgesprochene Gedanke, die Gerichte möglichst von Verwaltungsangelegenheiten zu entlasten, erscheint für die DDR nach wie vor richtig.

An Bedeutung stehen jedoch diese mehr praktischen Erwägungen zurück hinter der grundsätzlichen Frage, ob es richtig ist, die Funktionen der Justizverwaltung einschließlich der Kontrolle und Anleitung der erstinstanzlichen Gerichte auf die Rechtsmittelgerichte zu übertragen. Die Entwicklung der deutschen demokratischen Justiz ist gerade umgekehrt verlaufen. In der DDR haben nach 1945 die übergeordneten Gerichte — anders als in der Sowjetunion — keine wesentlichen Funktionen der Justizverwaltung ausgeübt. Die Neuregelung der Beziehungen zwischen den Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone und dem im Jahre 1945 neu geschaffenen zentralen Organ der Justizverwaltung, der Deutschen Verwaltung für Justiz, ist „ein Wegweiser für das Hinauswachsen des Gerichtswesens über die Länder zu einer zentralen Justizorganisation“ gewesen⁸⁾. Entsprechend der Aufgabe, die Tätigkeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate anzuleiten und zu kontrollieren, gehörte schon seit 1945 die Aufsicht über die Tätigkeit der Justizabteilungen in den Ländern und Provinzen zu den Aufgaben der Zentralen Justizverwaltung. Dabei galt es, im Kampf der jungen antifaschistischdemokratischen Ordnung besonders auch das Festhalten der Oberlandesgerichte an ihren alten Justizverwaltungsprivilegien zu überwinden⁹⁾. Es würde also im Hinblick auf unsere geschichtliche Entwicklung eine mit bedenklichen Traditionen belastete Rückkehr zu früheren Organisationsformen bedeuten, wollten wir jetzt die Aufgaben der Justizverwaltung im wesentlichen auf die Bezirksgerichte übertragen, obwohl diese selbstverständlich nicht den alten Oberlandesgerichten gleichgesetzt werden können.

Aber auch Erwägungen, die sich aus dem spezifischen Charakter der Justizverwaltung ergeben, sprechen gegen eine Übertragung ihrer Aufgaben auf die Bezirksgerichte. Es trifft zweifellos zu, daß die Justizverwaltung in ihrer gesamten Tätigkeit und besonders insoweit, als sie die Kontrolle und Anleitung der Kreisgerichte ausübt, das gleiche Ziel verfolgt wie die Rechtsmittel- und Kassationsgerichte bei ihrer Überprüfung von gerichtlichen Entscheidungen, das Ziel nämlich, eine hohe Qualität der Rechtsprechung zu sichern. Mit Recht weist aber Tarassenko darauf hin, daß die sogenannte gerichtliche Aufsicht dieses Ziel auf einem anderen Wege, nämlich durch Überprüfung der richtigen Anwendung der Gesetze im Einzelfall, verwirklicht. Diese an die Verfahrensvorschriften gebundene, in der Regel auf die einzelne Entscheidung beschränkte und in der Form der Rechtsprechung ausgeübte Überprüfung der Entscheidungen ist nach Form und Inhalt und in ihrer Wirkung prinzipiell verschieden von der Verwaltungsform der Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung. Die Organe der Justizverwaltung sind in keiner Weise befugt, gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder den Gerichten bindende Weisungen für ihre rechtsprechende Tätigkeit zu geben. Ihre Anleitung kann immer nur in der Aufklärung über prinzipielle Fragen der Gesetzesanwendung und in einer beratenden Tätigkeit auf Grund des Gesamtüberblicks und der Analyse der Rechtsprechung in einem größeren Gebiet bestehen. Die höheren Gerichte dagegen sind einerseits auf die Überprüfung und Herstellung der Gesetzlichkeit im Einzelfall beschränkt, können aber in dieser Hinsicht die Entscheidungen der unteren Gerichte aufheben oder ändern oder bindende Weisungen für die weitere Behandlung der Sache erteilen. Dieser Unterschied der Funktionen der Justizverwaltung und der gerichtlichen Überwachung läßt es nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn Tarassenko grundsätzlich aus der „Einheit“ dieser Funktionen, die doch nur in dem gemeinsamen Ziel der Verbesserung der Rechtsprechung besteht, die Zweckmäßigkeit ihrer Konzentration in einer Hand herleiten will. Im übrigen soll doch, soweit ersichtlich, die Trennung dieser Funktionen auf der obersten Ebene der

Justizministerien bestehen bleiben¹⁰⁻¹¹⁾, und die Regions- und Gebietsgerichte würden demzufolge in Angelegenheiten der Justizverwaltung an die Weisungen der zentralen Organe der Justizverwaltung, nämlich der Justizministerien, gebunden bleiben. Auch diese Tatsache bringt den qualitativ verschiedenen Charakter der Funktionen der gerichtlichen Kontrolle und der Justizverwaltung zum Ausdruck.

Die Organisation der Justizverwaltung, die vor dem Erlaß vom 4. August 1956 auch in der Sowjetunion bestand, beabsichtigte geradezu eine völlige Trennung der genannten Funktionen und befreite zu diesem Zweck die Vorsitzenden der Gerichte der zweiten Instanz von den Aufgaben der Justizverwaltung, die ausschließlich den Organen der Justizministerien übertragen waren. In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich, wie die Erfahrungen seit der Einführung dieser Organisationsform der Justizverwaltung gezeigt haben, die damit verbundene Entlastung der Gerichte zweiter Instanz von der direkten Verantwortung für die Organisation der Arbeit der unteren Gerichte, jedenfalls bei dem derzeitigen Entwicklungsstand unserer Justiz, durchaus bewährt; sie hat weitgehend zu der höheren Qualifizierung der Bezirksgerichte für ihre rechtssprechende Tätigkeit beigetragen und zu einer guten Anleitung der Kreisgerichte durch die ständig verbesserten Arbeitsmethoden der Organe der Justizverwaltung geführt. Die von Tarassenko geäußerte Befürchtung, daß den Gerichten der zweiten Instanz, wenn sie keine Befugnisse der Justizverwaltung haben, die Möglichkeit genommen wäre, sich rechtzeitig und wirksam in die Arbeit der unteren Gerichte einzuschalten, um organisatorische Mängel in deren Arbeit zu beseitigen, die durch Rechtsmittelverfahren aufgedeckt worden sind, findet in den Erfahrungen der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik keine Bestätigung. Auch bedarf es in solchen Fällen bei uns nicht erst eines — im übrigen ja nur auf Gesetzesverletzungen beschränkten — Kritikbeschlusses i. S. des § 4 StPO, sondern das Bezirksgericht kann unmittelbar dem Leiter der Justizverwaltungsstelle die festgestellten Mängel in der Organisationsarbeit der Kreisgerichte mitteilen und auf schnelle Beseitigung derselben hinwirken. Dieser Weg, der durch die Teilnahme von Richtern der Bezirksgerichte an den Revisionen der Kreisgerichte durch die Justizverwaltungsstellen ergänzt wird, hat nach unseren Erfahrungen keineswegs einen formalbürokratischen Charakter, wie Tarassenko befürchtet, in die Arbeit der Bezirksgerichte hineingetragen.

Auf der anderen Seite sind die Einwände, die unter dem Gesichtspunkt der Unabhängigkeit der Richter in der sowjetischen Literatur gegen die Übertragung der Justizverwaltung auf die Gerichte erhoben worden sind, doch sehr schwerwiegend. Sie werden von D. S. Karew wie folgt zusammengefaßt: „Die Vereinigung der Funktionen der gerichtlichen Kontrolle und der Justizverwaltung bildet eine gewisse Gefahr für die Unabhängigkeit der Gerichte. Die Vereinigung schafft eine doppelte Stellung des Gerichtsvorsitzenden der zweiten Instanz. In seiner rechtsprechenden Tätigkeit ist er Richter und folglich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; in seiner Verwaltungstätigkeit wird er dem höheren Organ der Justizverwaltung unterstellt“¹¹⁾. Dieser Einwand findet in der oben betonten Verschiedenartigkeit der rechtsprechenden und verwaltenden Tätigkeit seine Stütze. Er wird auch nicht durch den Hinweis Tarassenkos entkräftet, daß doch auch die Überprüfung von Urteilen durch das höhere Gericht niemals als Beeinträchtigung des Prinzips der Unabhängigkeit angesehen werde. Denn das beruht darauf, daß es sich hierbei um den gesetzlich geregelten Instanzenzug der Gerichte und um eine einzelne Entscheidung handelt. Außerdem besteht stets die Möglichkeit, beim Obersten Gericht die Kassation anzuregen. Wenn dagegen dieselben Richter, die im Rechtsmittelver-

10) Auch Perlow geht davon aus, daß die Ministerien der Justiz in den Unionsrepubliken sich „auch künftig mit der Organisation des Gerichtssystems, mit der Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsprechung durch die Gerichte befassen müssen“, will aber die *lege ferenda* die Anleitung und Kontrolle der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte ausschließlich den Obersten Gerichten übertragen; vgl. a. a. O. S. 15 und 20 ff.

11) D. S. Karew, Das Gerichtssystem, Moskau 1948, S. 231/232, zitiert bei Tarassenko, a. a. O.

8) vgl. Benjamin, Staat und Recht 1955 Heft 3 S. 356 ff.

9) vgl. Benjamin, a. a. O. S. 353 ff.